

[Home](#) > [Umwelt & Verkehr](#) > [Abfallerzeugung](#)

Abfallerzeugung

Dieses Dokument wurde erstellt am 16.10.2019

Inhaltsverzeichnis

- [Abfall – Entsorgung](#)
 - [Übergabe an befugte Sammler bzw. Behandler](#)
 - [Rücknahme von Abfällen durch den Handel](#)
 - [Verantwortlichkeit für die vollständige Verwertung oder Beseitigung der Abfälle](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Abfall – Behandlungsauftrag](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Abfallinformation](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Abfallinformation an die befugte Fachperson oder Fachanstalt](#)
 - [Abfallinformation an den Deponieinhaber](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Aufzeichnungspflicht](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Abfallbeauftragter – Bestellung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Allgemeine Anforderungen \(Mindestanforderungen\):](#)
 - [Kenntnisse \(Mindestanforderungen\):](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Abfallwirtschaftskonzept – Erstellung](#)

- [Inhaltliche Beschreibung](#)
- [Betroffene Unternehmen](#)
- [Voraussetzungen](#)
- [Fristen](#)
- [Zuständige Stelle](#)
- [Verfahrensablauf](#)
- [Erforderliche Unterlagen](#)
- [Kosten](#)
- [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)
- [Experteninformation](#)
- [Gefährliche Abfälle](#)
 - [Gefährliche Abfälle – Erzeugung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
 - [Überprüfung bestimmter Personengruppen](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
 - [Gefährliche Abfälle – Ausstufung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Normale Ausstufung](#)
 - [Ausstufung zur Deponierung](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Normale Ausstufung](#)
 - [Ausstufung zur Deponierung](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Übergabe der Beurteilungsmenge an andere Personen \("Dritte"\) während des Verfahrens](#)
 - [Prozessausstufung](#)
 - [Ablagerung von gefährlichen Abfällen auf Deponien](#)
 - [Ausstufung von verfestigten, stabilisierten oder immobilisierten Abfällen](#)
 - [Ausstufung von Aushubmaterial](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
 - [Gefährliche Abfälle – Begleitscheinerstellung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)

- [Betroffene Unternehmen](#)
- [Voraussetzungen](#)
- [Fristen](#)
- [Zuständige Stelle](#)
- [Verfahrensablauf](#)
- [Erforderliche Unterlagen](#)
- [Kosten](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)
- [Experteninformation](#)
- [Zum Formular](#)
- [Abfallexporteure – "Notifizierende"](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
 - [Abfallverbringung – Grenzüberschreitend](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Verbringung von Abfällen der "Grünen Abfallliste"](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Für Verbringungen aus Österreich](#)
 - [Für Verbringungen nach Österreich](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Notifizierungspflichtige Verbringungen](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Notifizierungspflichtige Verbringungen](#)
 - [Verbringung von Abfällen der "Grünen Abfallliste" zur Verwertung innerhalb der EU sowie in die EU](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Sammelnotifizierung](#)
 - [Vertrag über die Verwertung oder Beseitigung](#)
 - [Transport über die Schiene](#)
 - [Grenzüberschreitende Verbringungen von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten](#)
 - [Grenzüberschreitende Verbringungen von Altfahrzeugen und Gebrauchtfahrzeugen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
 - [Abfallverbringung - Beantragung der Vorabzustimmung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)

Abfallerzeugung

Aktuelle Informationen über Abfallerzeugung, Abfallbeauftragter, Abfallwirtschaftskonzept, Aufzeichnungspflicht, Abfallinformation, gefährliche Abfälle etc.

Information für Einsteiger

Das Umweltrecht in Österreich sieht gesetzliche Regelungen unter anderem für die Abfallerzeugung, Abfallbehandlung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung vor. Wesentliche Eckpfeiler der Abfallwirtschaft sind

- die im Abfallwirtschaftsgesetz genannten Ziele und
- die Grundsätze der Abfallwirtschaft (fünfstufige Abfallhierarchie),
- die Unterteilung in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle,
- die Einhaltung von Abfallbehandlungspflichten,
- die Erlaubnispflicht für Abfallsammlerinnen/Abfallsammler und Abfallbehandlunglerinnen/Abfallbehandlungler,
- das Genehmigungsregime für Abfallbehandlungsanlagen sowie
- der Bundes-Abfallwirtschaftsplan.

Der Bundes-Abfallwirtschaftsplan gilt als das "Weißbuch" der österreichischen Abfallwirtschaft. Neben einer Bestandsaufnahme der Österreichischen Abfallwirtschaft sind darin unter anderem Angaben zum Abfallaufkommen dokumentiert und Leitlinien zur Abfallverbringung angeführt.

Unternehmerinnen/Unternehmer müssen Aufzeichnungs- und Registrierungspflichten, Meldungen und branchenspezifische Konzepte einhalten, um zur Optimierung der Abfallwirtschaft beizutragen.

HINWEIS Besondere Vorschriften gelten für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen. Nähere Informationen finden sich auf den Seiten des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus unter "Abfallverbringung".

Weiterführende Links

- [» Abfallverbringung \(BMNT\)](#)

Online-Verfahren

- [» edm.gv.at](#) (EDM-Portal)
Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, dieses und viele weitere [» Online-Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [» Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Abfall – Entsorgung

- [Übergabe an befugte Sammler bzw. Behandler](#)
- [Rücknahme von Abfällen durch den Hersteller](#)
- [Verantwortlichkeit für die vollständige Verwertung oder Beseitigung der Abfälle](#)
- [Weiterführende Links](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)

Übergabe an befugte Sammler bzw. Behandler

Unternehmerinnen/Unternehmer, die zu einer entsprechenden Behandlung nicht berechtigt sind, sind gesetzlich verpflichtet, Abfälle einer/einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben. Gleiches gilt für Unternehmerinnen/Unternehmer, die zwar zu einer entsprechenden Behandlung berechtigt, aber nicht dazu imstande sind. Diese Übergabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen vermieden werden.

Abfälle müssen regelmäßig mindestens einmal in 36 Monaten einer/einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben. Abfälle, die zur Verwertung bestimmt sind, müssen innerhalb von 36 Monaten einer/einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten übergeben werden.

Insbesondere kleine Betriebe (z.B. Büros) werden in der Regel nur Siedlungsabfälle erzeugen. In diesem Fall können die Abfälle genauso wie Abfälle aus privaten Haushalten entsorgt werden. Die kommunale Abfuhr von Siedlungsabfällen ist landesrechtlich geregelt und in jedem Bundesland anders.

ACHTUNG Abfälle dürfen generell nur an Personen übergeben werden, die zur Sammlung oder Behandlung dieser Abfälle berechtigt sind, d.h. nur an dafür befugte Sammlerinnen/Sammler bzw. Behandlerinnen/Behandler, die eine **spezielle Erlaubnis nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002** haben oder an "erlaubnisfreie Rücknehmerinnen/Rücknehmer" übergeben werden. Über diese Übergaben von Abfällen müssen Aufzeichnungen geführt werden.

Unternehmen, die zulässigerweise ihre eigenen Abfälle in betriebseigenen Anlagen selbst behandeln, müssen dem Landeshauptmann darüber eine Meldung (Jahresabfallbilanz) erstatten.

HINWEIS Nur wenn die im Betrieb anfallenden gefährlichen Abfälle nach Art und Menge mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind, gelten sie als Problemstoffe und können auch bei der Problemstoffsammelstelle der Gemeinde abgegeben werden.

Rücknahme von Abfällen durch den Handel

Abfallersterzeugerinnen/Abfallersterzeuger kommen ihrer gesetzlichen Verpflichtung, Abfälle ordnungsgemäß zu übergeben, auch nach, wenn sie die Abfälle an jene Rechtsperson (Händlerin/Händler) zurückgeben, von der sie als (Teil der) Waren erworben wurden.

Als "erlaubnisfreie Rücknehmerin/erlaubnisfreier Rücknehmer" benötigt die Händlerin/der Händler keine spezielle Berechtigung zur Übernahme der Abfälle, wenn er oder sie folgende Bedingungen erfüllt:

- Sie/er gibt Waren gewerbsmäßig ab und nimmt die Abfälle dieser oder gleichwertiger Waren zurück, um sie einer berechtigten Abfallsammlerin bzw. -behandlerin/einem berechtigten Abfallsammler bzw. -behandler zu übergeben, d.h. sie/er behandelt die zurückgenommenen Abfälle nicht selbst und
- die Menge der zurückgenommenen gefährlichen Abfälle ist nicht unverhältnismäßig größer als die Menge der abgegebenen Waren. Sie/er muss einen diesbezüglichen Nachweis führen und auf Verlangen der Behörde vorlegen.

ACHTUNG Die zurückgenommenen Abfälle dürfen von der Rücknehmerin (Händlerin)/dem Rücknehmer (Händler) nur an berechtigte Abfallsammlerinnen bzw. -behandlerinnen/Abfallsammler bzw. -behandler bzw. an die jeweiligen (Groß-)Handelsbetriebe übergeben werden (Begleitscheinplicht bei gefährlichen Abfällen).

Verantwortlichkeit für die vollständige Verwertung oder Beseitigung der Abfälle

Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer haben die Abfälle einer/einem in Bezug auf die Sammlung oder Behandlung der Abfallart berechtigten Abfallsammlerin/Abfallsammler oder Abfallbehandlerin/Abfallbehandler zu übergeben und die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle explizit zu beauftragen. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, so bleibt die Abfallbesitzerin/der Abfallbesitzer für den Abfall weiterhin verantwortlich und kann als Verpflichtete/Verpflichteter mit Behandlungsauftrag in Anspruch genommen werden.

HINWEIS Durch Nachfrage bei der zuständigen Behörde oder durch die Detailsicht in der öffentlichen Registerabfrage auf dem EDM-Portal kann sich die Abfallbesitzerin/der Abfallbesitzer vergewissern, dass die/der Abfallsammlerin/Abfallsammler oder Abfallbehandlerin/Abfallbehandler die entsprechende Berechtigung hat. Die Beauftragung muss nachgewiesen werden können und kann z.B. durch einen schriftlichen Vertrag erfolgen.

Weiterführende Links

- [» EDM-Portal \(Umweltbundesamt\)](#)

Rechtsgrundlagen

- [» Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)

Stand: 03.09.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Abfall – Behandlungsauftrag

Inhaltliche Beschreibung

Wenn Abfälle nicht ordnungsgemäß gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt werden oder wenn die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen geboten ist, muss die Behörde der Verpflichteten/dem Verpflichteten die erforderlichen Maßnahmen mit Bescheid auftragen und/oder das rechtswidrige Handeln untersagen.

HINWEIS Ist die/der Verpflichtete nicht feststellbar oder zur Erfüllung des Behandlungsauftrages rechtlich nicht imstande oder kann aus sonstigen Gründen nicht beauftragt werden, kann der Behandlungsauftrag der Eigentümerin/dem Eigentümer einer Liegenschaft, auf der sich die Abfälle befinden, erteilt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie/er der Lagerung oder Ablagerung der Abfälle zugestimmt oder diese geduldet und zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat. Auch die Rechtsnachfolgerin/der Rechtsnachfolger der Liegenschaftseigentümerin/des Liegenschaftseigentümers haften, wenn sie von der Lagerung oder Ablagerung Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mussten. In diesen Fällen empfiehlt es sich daher, sich bereits im Vorfeld bei der zuständigen Stelle zu erkundigen.

Betroffene Unternehmen

Die Verpflichtete/der Verpflichtete, die/der für die ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung, Verbringung oder Behandlung von Abfällen verantwortlich ist oder eine Gefährdung der öffentlichen Interessen (auch schuldlos) verursacht hat.

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

Die Abfallwirtschaftsbehörde, die für den Betriebsstandort örtlich zuständig ist

- Die [» Bezirkshauptmannschaft](#)
- In Statutarstädten: der [» Magistrat](#)
 - In Wien: die [» MA 22](#)
- Wenn bestimmte Maßnahmen (z.B. Untersuchungen, regelmäßige Beprobungen) im Zusammenhang mit rechtlich oder faktisch stillgelegten Deponien erforderlich sind: der [» Landeshauptmann](#)

Verfahrensablauf

Die Behörde wird von Amts wegen tätig.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

Kosten

Die Kosten richten sich nach verschiedenen Abgaben- und Gebührenverordnungen. Es empfiehlt sich, im Vorfeld nähere Informationen bei der zuständigen Stelle einzuholen.

Rechtsgrundlagen

§§ [» 73](#), [» 74](#) [» Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Abfallinformation

Inhaltliche Beschreibung

Bevor ein Abfall deponiert werden darf, muss die Abfallbesitzerin/der Abfallbesitzer grundlegende Informationen über den Abfall in einer "Abfallinformation" beschreiben.

Es wird grundsätzlich unterschieden zwischen:

- Abfallinformation an die befugte Fachperson oder Fachanstalt
- Abfallinformation an die Deponieinhaberin/den Deponieinhaber

In Abhängigkeit von der Abfallart, der Menge des Abfalls und der Anfallshäufigkeit (Regelmäßigkeit) müssen eine oder mehrere Abfallinformationen ausgestellt werden.

ACHTUNG Seit 1. Jänner 2012 müssen Abfallinformationen – mit einigen Ausnahmen – elektronisch übermittelt werden.

Abfallinformation an die befugte Fachperson oder Fachanstalt

Die Abfallinformation an die befugte Fachperson oder Fachanstalt ist für jene Abfälle relevant, die vor ihrer Deponierung durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt grundlegend charakterisiert werden müssen. Bei der grundlegenden Charakterisierung müssen die wichtigsten Eigenschaften, die für eine dauerhafte Ablagerung relevant sind, ermittelt und dokumentiert werden. Dies umfasst in der Regel eine chemische Untersuchung. Die Dokumentation erfolgt in einem Beurteilungsnachweis.

Im Vorfeld einer derartigen chemischen Untersuchung muss die Abfallbesitzerin/der Abfallbesitzer grundlegende Informationen über den zu untersuchenden Abfall der Gutachterin/dem Gutachter in einer "Abfallinformation an die befugte Fachperson oder Fachanstalt" übermitteln. Auf Basis dieser Information kann die Gutachterin/der Gutachter die Untersuchung durchführen. Inhalte dieser Abfallinformation sind unter anderem:

- Abfallbesitzerin/Abfallbesitzer
- Abfallerzeugerin/Abfallerzeuger
- Art des Abfalls
- Anfalls- und Herkunftsort
- Grundlegende physikalische Eigenschaften
- Masse des Abfalls

Abfallinformation an den Deponieinhaber

Soll ein Abfall unmittelbar an eine Deponie angeliefert werden, muss die Abfallbesitzerin/der Abfallbesitzer auch der Deponieinhaberin/dem Deponieinhaber mit der ersten Anlieferung dieses Abfalls eine "Abfallinformation an die Deponieinhaberin/den Deponieinhaber" übermitteln. Diese enthält neben den grundlegenden Angaben (Abfallbesitzerin/Abfallbesitzer, Anfallsort, Abfallart) vor allem die Masse, die unmittelbar an eine bestimmte Deponie angeliefert werden soll.

Bei manchen Abfällen (z.B. Kleinmenge eines nicht verunreinigten Bodenaushubmaterials, bestimmte Baurestmassen, Asbestabfälle) ist keine Untersuchung durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt notwendig – hier ist eine "Abfallinformation an die Deponieinhaberin/den Deponieinhaber" bei der ersten Anlieferung eines Abfalls ausreichend.

HINWEIS Für andere Abfälle ist zusätzlich zur Abfallinformation ein Beurteilungsnachweis erforderlich.

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung.

Fristen

Siehe Inhaltliche Beschreibung.

Zuständige Stelle

Die Abfallwirtschaftsbehörde, die für den Betriebsstandort örtlich zuständig ist

- Als Anlagenbehörde: der [» Landeshauptmann](#)
- Für allgemeine Kontrollen (und zutreffendenfalls als Anlagenbehörde):
 - Die [» Bezirkshauptmannschaft](#)
 - In Statutarstädten: der [» Magistrat](#)
 - In Wien: die [» MA 22](#) (Wiener Umweltschutzabteilung)

Verfahrensablauf

Die Abfallinformation muss bei der zuständigen Stelle eingereicht werden.

Auf dem EDM-Portal des Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus steht der "Formulargenerator Abfallinformation gemäß DVO 2008" zur Verfügung. Mit diesem kann von jedem oder jeder eine Abfallinformation erstellt werden. Die elektronisch ausgefüllten Formulare müssen lediglich ausgedruckt und unterschrieben werden. Eine Zwischenspeicherung erstellter Abfallinformationen ist jederzeit möglich, somit können auch Vorlagen für häufig anfallende, gleichartige Abfälle erstellt und verwendet werden.

HINWEIS Eine Registrierung ist nicht erforderlich. Die Benutzung als registrierte Abfallbesitzerin/registrierter Abfallbesitzer ist jedoch von Vorteil (z.B. verkürzte Eingabemöglichkeiten).

Für Abfälle, bei denen keine befugte Fachperson oder Fachanstalt benötigt wird (z.B. Kleinmenge eines nicht verunreinigten Bodenaushubmaterials, bestimmte Baurestmassen, Asbestabfälle) stehen neben dem Formulargenerator auch Papierformulare zur Verfügung.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Zusätzliche Informationen

Weiterführende Links

- [» EDM-Portal \(Umweltbundesamt\)](#)
- [» Formulargenerator Abfallinformation gemäß DVO 2008 \(EDM-Portal\)](#)

Rechtsgrundlagen

§ [» 16](#) Abs 1, [» 2](#) bis [» 5](#) [» Deponieverordnung 2008](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

- [» Formulargenerator Abfallinformation gemäß DVO 2008](#)
- [» Papierformulare](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Aufzeichnungspflicht

 [» English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Bestimmte Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer sind verpflichtet, über den anfallenden Abfall allgemeine Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen (z.B. über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen) müssen für jedes Kalenderjahr fortlaufend (unter Angabe des Bezugszeitraumes) und nach Abfallart getrennt geführt werden.

ACHTUNG Abfallsammlerinnen/Abfallsammler und Abfallbehandlerinnen/Abfallbehandler sind verpflichtet, die Abfallaufzeichnungen **elektronisch** zu führen. Siehe dazu Kapitel [» Abfallsammlung/-behandlung - Elektronische Aufzeichnungspflicht](#).

HINWEIS Aufzeichnungsverpflichtete, die keine Abfallsammlerinnen/Abfallsammler und auch keine Abfallbehandlerinnen/Abfallbehandler sind, können die Aufzeichnungen in beliebiger Form führen (z.B. als Sammlung von Rechnungen, Lieferscheinen). Sie können die Aufzeichnungspflicht über gefährliche Abfälle durch die Sammlung und Aufbewahrung der Begleitscheine erfüllen. Transporteure gefährlicher Abfälle können ebenfalls ihre Aufzeichnungspflicht durch Sammlung und Aufbewahrung der Begleitscheine oder mit der Übermittlung der Begleitscheindaten durch den Unternehmer an das Register erfüllen.

Die Aufzeichnungen müssen getrennt von den anderen Geschäftspapieren sieben Jahre lang aufbewahrt werden.

Nicht der Aufzeichnungspflicht unterliegen:

- Private Haushalte
- Nicht buchführungspflichtige land- und forstwirtschaftliche Betriebe hinsichtlich der bei ihnen anfallenden
 - gefährlichen Abfälle, sofern diese einer/einem rücknahmeberechtigten Abfallsammlerin/Abfallsammler oder Abfallbehandlerin/Abfallbehandler übergeben werden
 - nicht gefährlichen Abfälle oder Problemstoffe
- Personen, die erwerbsmäßig Produkte abgeben und die gemäß § 24a Abs. 2 Z 5 lit. a AWG 2002 von der Erlaubnispflicht befreit sind in Bezug auf die Rücknahme von Abfällen gleicher oder gleichwertiger Produkte, welche dieselbe Funktion erfüllen
- Transporteure hinsichtlich nicht gefährlicher Abfälle, soweit sie diese Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern.

Betroffene Unternehmen

- Abfallerzeugerinnen/Abfallerzeuger

- erlaubnisfreie Rücknehmerinnen/erlaubnisfreie Rücknehmer
- Abfallsammlerinnen/Abfallsammler, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Hausverwalter oder Gebäudemanager über die Abholung oder Entgegennahme von Abfällen ihrer Kunden ausschließlich rechtlich verfügen

HINWEIS Abfallsammlerinnen/Abfallsammler und Abfallbehandlerinnen/Abfallbehandler siehe Kapitel [» Abfallsammlung/-Behandlung Elektronische Aufzeichnungspflicht](#).

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

Die Abfallwirtschaftsbehörde, die für den Betriebsstandort örtlich zuständig ist

- Als Anlagenbehörde: der [» Landeshauptmann](#)
- Für allgemeine Kontrollen:
 - Die [» Bezirkshauptmannschaft](#)
 - In [» Statutarstädten](#): der [» Magistrat](#)
 - In Wien: die [» MA 22](#)

Verfahrensablauf

Die Aufzeichnungen müssen der Behörde auf Verlangen vorgelegt werden.

Erforderliche Unterlagen

Die Aufzeichnungen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Abfallart
- Abfallmenge (in kg)
- Abfallherkunft (Betrieb der Abfallersterzeugerin/des Abfallersterzeugers oder Art des Verfahrens bei Abfällen aus einer innerbetrieblichen Abfallbehandlung)
- Abfallverbleib (Angabe der Übernehmerin/des Übernehmers und Datum der Übergabe oder Art des Verfahrens der innerbetrieblichen Abfallbehandlung)

HINWEIS Detaillierter sind die Aufzeichnungspflichten der Abfallsammlerinnen/Abfallsammler und der Abfallbehandlerinnen/Abfallbehandler. Diese sind im Kapitel [» Abfallsammlung/-behandlung - Elektronische Aufzeichnungspflicht](#) beschrieben.

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Zusätzliche Informationen

Hinsichtlich Siedlungsabfällen, die über die kommunale Sammlung entsorgt werden oder deren regelmäßige Übergabe nachweislich durch eine rechtsgeschäftliche Vereinbarung sichergestellt ist, können (hinsichtlich der Angabe der Abfallmenge) vereinfachte Aufzeichnungen geführt werden.

Auch hinsichtlich Verpackungsabfällen, Elektro- und Elektronikaltgeräten und von Altbatterien können (hinsichtlich der Angabe der Abfallmenge) vereinfachte Aufzeichnungen geführt werden, wenn der Hersteller (der Verpackungen, Elektro- und Elektronikgeräte bzw. Batterien) an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnimmt und die genannten Abfälle über dieses System gesammelt werden.

Rechtsgrundlagen

- §§ [» 17](#), [» 24a](#) [» Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)
- §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 [» Abfallnachweisverordnung 2012](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 11.09.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Abfallbeauftragter – Bestellung

 [English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

In Betrieben mit mehr als 100 Beschäftigten muss eine fachlich qualifizierte Abfallbeauftragte/ein fachlich qualifizierter Abfallbeauftragter bestellt werden.

Die Abfallbeauftragte/der Abfallbeauftragte hat **Beratungs- und Informationspflichten** in Bezug auf alle den Betrieb betreffenden abfallwirtschaftlichen Fragen. Sie/er muss

- die Einhaltung der den Betrieb betreffenden abfallrechtlichen Vorschriften und der darauf beruhenden Bescheide überwachen und die Betriebsinhaberin/den Betriebsinhaber über die diesbezüglichen Wahrnehmungen, besonders über festgestellte Mängel, unverzüglich informieren,
- darauf hinwirken, dass den Betrieb betreffende abfallrechtliche Vorschriften sinnvoll umgesetzt werden,
- die Betriebsinhaberin/den Betriebsinhaber in abfallrechtlichen Fragen (einschließlich der abfallwirtschaftlichen Aspekte bei der Beschaffung) beraten und
- im Zuge der Erstellung oder Fortschreibung des [Abfallwirtschaftskonzepts](#) der Betriebsinhaberin/dem Betriebsinhaber die Kosten der Abfallbehandlung und die Erlöse der Altstoffe darstellen.

Die Bestellung einer Abfallbeauftragten/eines Abfallbeauftragten ändert nichts an der Verantwortlichkeit der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers für die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften und darauf beruhender Bescheide. Das heißt, die Abfallbeauftragte/der Abfallbeauftragte kann nicht für die Einhaltung von abfallrechtlichen Vorschriften verantwortlich gemacht werden.

TIPP Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus bietet das Merkblatt "Abfallbeauftragter" zum Download an.

Betroffene Unternehmen

Betriebe mit mehr als 100 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern.

Voraussetzungen

Die Abfallbeauftragte/der Abfallbeauftragte muss bestimmte Mindestanforderungen erfüllen.

Allgemeine Anforderungen (Mindestanforderungen):

- Volle Handlungsfähigkeit
- Überblick über alle abfallbezogenen Vorgänge im Betrieb
- Einschlägige technische oder rechtliche Kenntnisse (entweder durch eine Fachausbildung oder durch mehrjährige einschlägige Praxis)

Kenntnisse (Mindestanforderungen):

- **Überblickskenntnisse** über
 - Naturwissenschaftliche und abfallwirtschaftliche Grundlagen
 - Chemisch-biologische und ökologische Grundzusammenhänge

- Die Situation/Zielsetzungen der österreichischen Abfallwirtschaft
- Das » [Umweltinformationsgesetz 2004](#)
- Das » [Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz](#)
- Das » [Umweltmanagementgesetz](#)
- Umweltstrafrecht, Umwelthaftung
- **Vertiefte Kenntnisse** über
 - Das » [Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#)
 - Diverse Verordnungen zum Abfallwirtschaftsgesetz
 - Die » [EG-Verbringungsverordnung](#)
 - Das » [Altlastensanierungsgesetz](#)
 - Relevante Bestimmungen der jeweiligen Landesabfallwirtschaftsgesetze und -verordnungen
- **Empfohlene Kenntnisse** über
 - Möglichkeiten von Förderungen für Umweltinvestitionen
 - Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeitermotivation
 - Technische Standards bei Errichtung und Betrieb von Abfallzwischenlagern
 - Technische und rechtliche Anforderungen bei der Verpackung und beim Transport von Abfällen (Gefahrgutrecht)

TIPP Um Kenntnisse zu erwerben, die für die Tätigkeit als Abfallbeauftragte/Abfallbeauftragter nötig sind, können spezielle Kursangebote von diversen Institutionen (z.B. WIFI, bfi) in Anspruch genommen werden.

Fristen

Jede Bestellung oder Abbestellung von Abfallbeauftragten muss **unverzüglich** gemeldet werden.

Zuständige Stelle

Die Abfallwirtschaftsbehörde, die für den Betriebsstandort örtlich zuständig ist:

- Die » [Bezirkshauptmannschaft](#)
- In » [Statutarstädten](#): der » [Magistrat](#)
 - In Wien: die » [MA 22](#) (Wiener Umweltschutzabteilung)

Erforderliche Unterlagen

- **Für die Bestellung:**
 - Formlose Mitteilung
 - Zustimmung der Abfallbeauftragten/des Abfallbeauftragten
 - Angaben über die fachliche Qualifikation der Abfallbeauftragten/des Abfallbeauftragten
- **Für die Abbestellung:**
 - Formlose Mitteilung

Kosten

Die Kosten richten sich nach verschiedenen Abgaben- und Gebührenverordnungen. Es empfiehlt sich, im Vorfeld nähere Informationen bei der zuständigen Stelle einzuholen.

Zusätzliche Informationen

Weiterführende Links

- » [Merkblatt Abfallbeauftragter \(BMNT\)](#)
- » [WIFI](#)
- » [BFI](#)

Rechtsgrundlagen

§ » [11](#) » [Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

» [Meldung der Abfallbeauftragten/des Abfallbeauftragten](#) (zum Download)

Stand: 09.09.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Abfallwirtschaftskonzept – Erstellung

 » [English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Für Anlagen, bei deren Betrieb Abfälle anfallen, muss die Betriebsinhaberin/der Betriebsinhaber unter bestimmten Voraussetzungen ein Abfallwirtschaftskonzept erstellen. Das Abfallwirtschaftskonzept muss regelmäßig (mindestens alle sieben Jahre) aktualisiert werden.

TIPP Auf den Seiten des Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus findet sich der Leitfaden zum Abfallwirtschaftskonzept zum Download. Weitere Informationen erteilt die jeweilige Fachabteilung des Amtes der Landesregierung oder die Wirtschaftskammer des jeweiligen Bundeslandes.

Eine gültige Umwelterklärung eines an EMAS beteiligten Betriebs gilt als Abfallwirtschaftskonzept. In diesem Fall muss kein eigenes Abfallwirtschaftskonzept vorgelegt werden. Ebenfalls gilt die Fortschreibung der Umwelterklärung als Fortschreibung eines Abfallwirtschaftskonzepts.

Betroffene Unternehmen

Betriebsinhaberinnen/Betriebsinhaber von Anlagen, bei deren Betrieb Abfälle anfallen (unter bestimmten Voraussetzungen).

Voraussetzungen

Ein Abfallwirtschaftskonzept muss erstellt werden:

- Wenn in der Betriebsanlage mehr als 20 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer beschäftigt sind. Diese Regelung ist zwingend, unabhängig von der Betriebsanlagengenehmigung.
- Bei Errichtung, Inbetriebnahme und bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen wie beispielsweise bei einem Ansuchen um eine Betriebsanlagengenehmigung.

Fristen

Das Abfallwirtschaftskonzept muss innerhalb von zwölf Monaten nach Aufnahme der 21. Arbeitskraft vorliegen. Bei Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzepts im Rahmen des Ansuchens um eine Betriebsanlagengenehmigung ist es als Teil der Antragsunterlagen dem Genehmigungsantrag beizulegen.

Zuständige Stelle

Die Abfallwirtschaftsbehörde, die für den Betriebsstandort örtlich zuständig ist:

- Die » [Bezirkshauptmannschaft](#)
- In » [Statutarstädten](#): der » [Magistrat](#)
 - In Wien: die » [Magistratischen Bezirksämter](#)

Verfahrensablauf

Das Abfallwirtschaftskonzept muss auf Verlangen der zuständigen Stelle vorgelegt werden.

HINWEIS Wenn es unvollständig ist, wird die zuständige Stelle die Verbesserung des Abfallwirtschaftskonzepts mit Bescheid auftragen.

Erforderliche Unterlagen

Das einzureichende Abfallwirtschaftskonzept muss Folgendes enthalten:

- Allgemeine Angaben über Branche, Zweck und Anlagenteile, z.B.
 - Betreiberin/Betreiber der Anlage (Firma, Name und Sitz des Unternehmens)
 - Angaben zu Betriebsstandorten und Anlagen – Auflistung sämtlicher Anlagenteile (z.B. Küche, Büros, Lager)
 - Soweit vorhanden: Angabe der Identifikationsnummern (GLN) der Anlagenbetreiberin/des Anlagenbetreibers und der Standorte gemäß AWG 2002
 - Zweck und Branche der Betriebsanlage
 - Anzahl der Beschäftigten
 - Angaben zu der Abfallbeauftragten/dem Abfallbeauftragten
 - Angaben zu der Sachbearbeiterin/dem Sachbearbeiter des Abfallwirtschaftskonzepts
- Verfahrensbezogene Darstellung, z.B.
 - Erklärung der für die betriebliche Abfallwirtschaft relevanten Verfahren und Prozesse
 - Darstellung der Abhängigkeit der Abfallrückstandsmenge von der Menge, Art und Qualität der eingesetzten Stoffe
 - Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung
- Abfallrelevante Darstellung, z.B.
 - Beschreibung der anfallenden Abfälle inklusive Angabe der Art, Menge und Verbleib
 - Abfalllogistik
- Darlegung der organisatorischen Vorkehrungen zur Einhaltung der Rechtsvorschriften
- Abschätzung der zukünftigen Entwicklung

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Zusätzliche Informationen

Das Abfallwirtschaftskonzept muss regelmäßig aktualisiert werden:

- bei einer wesentlichen, abfallrelevanten Änderung der Anlage
- bei nach der Gewerbeordnung genehmigten Betriebsanlagen: im Fall einer genehmigungspflichtigen Änderung
- generell zumindest alle sieben Jahre

Weiterführende Links

- [⇒ EMAS \(BMNT\)](#)
- [⇒ Leitfaden zum Abfallwirtschaftskonzept \(BMNT\)](#)
- [⇒ Informationen der einzelnen Bundesländer](#)
- [⇒ Wirtschaftskammern](#)
- [⇒ Abfallwirtschaftskonzept \(WKO\)](#)

Rechtsgrundlagen

- [§ 10](#) [⇒ Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)
- [⇒ Mineralrohstoffgesetz](#)
- [⇒ Gewerbeordnung 1994](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 09.08.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Gefährliche Abfälle

Abfall verpflichtet gefährliche Abfälle noch mehr! Abfallerzeugerinnen/Abfallerzeuger treffen besondere Registrierungspflichten, bestimmte Meldevorschriften und Kontrollen durch staatliche Organe.

Stand: 01.01.2020

Abgenommen durch:

- USP-Redaktion

Gefährliche Abfälle – Erzeugung

Inhaltliche Beschreibung

Abfallersterzeugerinnen/Abfallersterzeuger, bei denen wiederkehrend – mindestens einmal jährlich – gefährliche Abfälle oder Altöle (letztere erst ab einer Jahresmenge von mindestens 200 Liter) anfallen und die ihre Tätigkeit nach dem 12. Juli 2007 neu aufgenommen haben, müssen sich **innerhalb eines Monats** nach Aufnahme der Tätigkeit **elektronisch** auf dem EDM-Portal des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus **registrieren**.

Zu gefährlichen Abfällen zählen beispielsweise:

- Ölverunreinigte Böden
- Eisenbahnschwellen
- Gefährliche Schlämme (z.B. Kalkschlamm)
- Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen
- Gebrauchte Ölgebinde
- Batterien
- Leuchtstoffröhren
- Lösemittel
- Verunreinigte Metalle

Eine genaue Auflistung der Abfälle, die als gefährliche Abfälle gelten, findet sich im aktuellen Abfallverzeichnis des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Für nicht gefährliche Abfälle muss keine Registrierung vorgenommen werden. Ersterzeugerinnen/Ersterzeuger von nicht gefährlichen Abfällen können sich aber freiwillig im Stammdatenregister ZAREg registrieren ("freiwillige Erfassung").

Betroffene Unternehmen

Abfallersterzeugerinnen/Abfallersterzeuger, bei denen wiederkehrend – mindestens einmal jährlich – gefährliche Abfälle oder Altöle (letztere erst ab einer Jahresmenge von mindestens 200 Liter) anfallen und die ihre Tätigkeit nach dem 12. Juli 2007 neu aufgenommen haben.

Voraussetzungen

Die Registrierungsspflicht besteht in folgenden Fällen:

- Wiederkehrender – mindestens einmal jährlicher – Anfall gefährlicher Abfälle oder Altöle (letzterer erst ab einer Jahresmenge von mindestens 200 Liter)
- Neuaufnahme der Tätigkeit nach dem 12. Juli 2007

Fristen

Die Registrierung muss innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit erfolgen.

Zuständige Stelle

Der » [Landeshauptmann](#)

HINWEIS Die Registrierung erfolgt elektronisch über das EDM-Portal des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Verfahrensablauf

Die Registrierung auf dem EDM-Portal erfolgt in zwei Schritten: Zuerst wird ein Registrierungsantrag gestellt und nach erfolgter Identifizierung der Nutzerin/des Nutzers werden die Daten ergänzt und vervollständigt.

Erforderliche Angaben für den Registrierungsantrag:

- Name
- Adresse
- Gegebenenfalls Firmenbuchnummer, Vereinsregisternummer oder Ergänzungsregisternummer (Diese Nummern müssen im Registrierungsantrag enthalten sein und können später nicht mehr eingetragen oder geändert werden!)
- » [Branchencode](#) (vierstellig)
- Kontaktadresse einschließlich E-Mail-Adresse und Name einer Kontaktperson

Nach Absenden des Registrierungsantrages erhält die Abfallerzeugerin/der Abfallerzeuger eine Identifikationsnummer (Personen-GLN) und die persönlichen Zugangsdaten zum Register. Mit diesen Zugangsdaten muss die Abfallerzeugerin/der Abfallerzeuger dann erneut in das Register einsteigen und die Adressen der Standorte (z.B. Betriebsstätten), von denen gefährliche Abfälle an eine andere Rechtsperson übergeben werden, ergänzen.

HINWEIS Die Registrierung ist erst abgeschlossen, wenn diese Daten vollständig im Register eingetragen sind. Durch die Eintragung im Register wird auch jedem erfassten Standort eine Identifikationsnummer (Standort-GLN) zugeordnet.

ACHTUNG Eventuelle Änderungen der im Register angegebenen Daten oder die Einstellung der Tätigkeit müssen innerhalb eines Monats online über das Register gemeldet werden.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

TIPP Für die Erstellung des Registrierungsantrages empfiehlt es sich, den Firmenbuchauszug und die Klassifikationsmitteilung der Statistik Austria GmbH (Branchencode) bereitzuhalten.

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Zusätzliche Informationen

Die zugeteilte Identifikationsnummer (GLN) ist bei der Übergabe von gefährlichen Abfällen im Begleitschein als Identifikationsnummer der Abfallbesitzerin/des Abfallbesitzers anzugeben. Vorrangig ist dabei die zutreffende Standort-GLN des Standorts, von dem die gefährlichen Abfälle übergeben werden.

Weiterführende Links

- » [Abfallverzeichnis \(BMNT\)](#)
- » [EDM-Portal \(Umweltbundesamt\)](#)
- » [Stammdatenregister ZAReg \(Umweltbundesamt\)](#)

Rechtsgrundlagen

§ » [20](#) » [Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Zur elektronischen Registrierung siehe [» edm.gv.at](https://edm.gv.at) (EDM-Portal des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus).

Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, dieses und viele weitere [» Online -Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [» Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Überprüfung bestimmter Personengruppen

Inhaltliche Beschreibung

Der Landeshauptmann überprüft regelmäßig Abfallersterzeugerinnen/Abfallersterzeuger von gefährlichen Abfällen (ausgenommen Problemstoffen) und Abfallsammlerinnen/Abfallsammler und Abfallbehandlerinnen/Abfallbehandler.

HINWEIS Die zuständige Behörde überprüft dabei auch die Richtigkeit der im Register (EDM-Portal) eingetragenen Stammdaten.

Betroffene Unternehmen

- Abfallersterzeugerinnen/Abfallersterzeuger
- Abfallbehandlerinnen/Abfallbehandler

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Fristen

Abfallsammlerinnen/Abfallsammler und Abfallbehandlerinnen/Abfallbehandler von gefährlichen Abfällen und Behandlungsanlagen für gefährliche Abfälle werden längstens **alle fünf Jahre** überprüft. Die übrigen Personen werden regelmäßig, in angemessenen Zeitabständen, überprüft. Sondervorschriften bestehen für IPPC-Anlagen und Seveso-Betriebe. Informationen zu Umweltinspektionen finden sich auf dem EDM-Portal.

Zuständige Stelle

Der [» Landeshauptmann](#)

HINWEIS Der Landeshauptmann kann die Bezirksverwaltungsbehörde mit der Überprüfung der Behandlungsanlagen betrauen.

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

In der Regel müssen insbesondere die Aufzeichnungen über Abfälle vorgelegt werden.

Zusätzliche Informationen

Weiterführende Links

- [⇒ EDM-Portal \(Umweltbundesamt\)](#)

Rechtsgrundlagen

§ [⇒ 75](#) [⇒ Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Gefährliche Abfälle – Ausstufung

 [⇒ English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Durch das Ausstufungsverfahren wird nachgewiesen, dass ein bestimmter Abfall, der rechtlich als gefährlich gilt, im Einzelfall nicht gefährlich ist.

HINWEIS Bestimmte gefährliche Abfälle (z.B. Asbestabfälle) sind "nicht ausstufbar" – das bedeutet, eine Ausstufung für diese gefährlichen Abfälle ist nicht zulässig.

Die Ausstufung kann durchgeführt werden für

- Eine Einzelcharge ("Einzelchargenausstufung") oder
- Einen Abfall aus einem definierten Prozess in gleichbleibender Qualität ("Prozessausstufung").

Eine Ausstufung kann von folgenden Personen vorgenommen werden:

- Von der jeweiligen Abfallbesitzerin/dem jeweiligen Abfallbesitzer ("**normale Ausstufung**") oder
- Von der Deponieinhaberin/dem Deponieinhaber oder zum Zweck der Deponierung auf ihrer/seiner Deponie ("**Ausstufung zur Deponierung**")

Voraussetzungen

Nachweis der Nichtgefährlichkeit dieser Abfälle.

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

[⇒ Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus](#)

Verfahrensablauf

Normale Ausstufung

Die normale Ausstufung wird durch eine **Anzeige** der Abfallbesitzerin/des Abfallbesitzers eingeleitet. Bei formalen oder inhaltlichen Mängeln der Anzeige erteilt die zuständige Stelle der Abfallbesitzerin/dem Abfallbesitzer einen Verbesserungsauftrag unter Fristsetzung. Erst wenn die verbesserten Unterlagen bei der zuständigen Stelle einlangen,

gilt die Anzeige als eingebracht.

Der Antrag wird binnen sechs Wochen ab Fristablauf des Verbesserungsauftrages zurückgewiesen, wenn dem Auftrag zur Verbesserung nicht in vollem Umfang oder nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

Äußert sich das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus nicht innerhalb einer bestimmten Frist, gilt der bestimmte Abfall als nicht gefährlich:

- Innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen der Anzeige oder
- Innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen der verbesserten Unterlagen im Falle eines Verbesserungsauftrages

Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn der Anzeige eine falsche oder verfälschte Beurteilung zugrunde liegt.

HINWEIS Die Abfallbesitzerin/der Abfallbesitzer kann von der zuständigen Stelle eine Mitteilung verlangen, dass der Nachweis der Nichtgefährlichkeit angezeigt wurde und dass kein Verbesserungsauftrag erteilt werden musste.

Der Abfall gilt als nicht gefährlich,

- mit Einlangen dieser Mitteilung,
- spätestens nach sechs Wochen ab Einlangen der Ausstufungsanzeige bei der zuständigen Stelle bzw. im Fall eines Verbesserungsauftrages ab Einlangen der vollständigen verbesserten Unterlagen.

Ausstufung zur Deponierung

Die Ausstufung zur Deponierung wird durch eine **Anzeige** von der Deponieinhaberin/dem Deponieinhaber eingeleitet, die/der diesen bestimmten Abfall auf ihrer/seiner Deponie ablagern möchte. Mit der (zulässigen) Einbringung der Abfälle in die Deponie nach der ordnungsgemäßen Anzeige gilt der Abfall als nicht gefährlich.

Bei Mängeln der Anzeige erteilt die zuständige Stelle der Deponieinhaberin/dem Deponieinhaber einen Verbesserungsauftrag unter Fristsetzung. Bei rechtzeitiger Mängelbehebung gilt die Anzeige als ursprünglich richtig eingebracht.

ACHTUNG Wenn der Anzeige eine falsche oder verfälschte Beurteilung zugrunde liegt, gilt der Abfall weiterhin als gefährlich!

Erforderliche Unterlagen

Normale Ausstufung

- Ausstufungsbeurteilung gemäß Festsetzungsverordnung einer externen befugten Fachperson oder Fachanstalt, mit der die Nichtgefährlichkeit des Abfalls bescheinigt wird (einschließlich Beurteilungsgrundlagen, Ergebnisse der Untersuchung von gefahrenrelevanten Eigenschaften, Ergebnisse der chemischen Analyse)

Ausstufung zur Deponierung

- Beurteilungsnachweis gemäß Deponieverordnung 2008
- Beilagen wie beispielsweise:
 - Probenahmeprotokoll
 - Analysemethoden mit Nachweisgrenzen

Kosten

- **Für die Anzeige**
 - Bundesgebühr: 14,30 Euro
- **Zusätzlich**
 - Beilagengebühren (fallen nur dann an, wenn dem Antrag Beilagen angeschlossen sind): 3,90 Euro pro Bogen (maximal 21,80 Euro je Beilage)

Zusätzliche Informationen

Übergabe der Beurteilungsmenge an andere Personen ("Dritte") während des Verfahrens

Wird die Beurteilungsmenge während der Ausstufung einer Dritten/einem Dritten übergeben, gilt die Anzeige als zurückgezogen. Die Übergabe der Beurteilungsmenge muss dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

unverzüglich gemeldet werden.

Prozessausstufung

Wurde der Nachweis der Nichtgefährlichkeit im Rahmen einer Prozessausstufung erbracht, muss die Menge des ausgestuften Abfalls des vorangegangenen Kalenderjahres bis spätestens 10. April jeden Jahres der zuständigen Stelle gemeldet werden.

Eine Prozessausstufung gilt höchstens für die Dauer von zwei Jahren. Bestätigt die Abfallbesitzerin/der Abfallbesitzer jährlich auf Grundlage von Untersuchungen die gleichbleibende Prozessqualität, verlängert sich die Dauer der Ausstufung auf höchstens vier Jahre.

Ablagerung von gefährlichen Abfällen auf Deponien

Die Ablagerung von gefährlichen Abfällen auf obertägigen Deponien ist verboten, d.h. die Abfälle müssen vor der obertägigen Ablagerung ausgestuft (wenn zulässig) oder alternativen Behandlungsverfahren zugeführt werden.

Ausstufung von verfestigten, stabilisierten oder immobilisierten Abfällen

Die Ausstufung von verfestigten, stabilisierten oder immobilisierten Abfällen ist nur für den Zweck der Deponierung zulässig.

Ausstufung von Aushubmaterial

Für Aushubmaterial muss die Ausstufungsbeurteilung **vor dem Ausheben oder Abräumen** des Materials erfolgen.

Rechtsgrundlagen

- § [7](#) [» Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)
- §§ 5 bis 7 [» Festsetzungsverordnung 1997](#)
- [» Deponieverordnung 2008](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

- Formblatt für die Ausstufungsanzeige gemäß Anlage 3 der [» Festsetzungsverordnung](#) zum Nachweis der Nichtgefährlichkeit
- Formblatt für die Ausstufungsbeurteilung gemäß Anlage 3 der [» Festsetzungsverordnung](#)

Stand: 12.08.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Gefährliche Abfälle – Begleitscheinerstellung

 [» English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Bei jeder Übergabe eines gefährlichen Abfalls an eine andere Rechtsperson muss von der Abfallübergeberin/dem Abfallübergeber ein Begleitschein ausgestellt und bei der Beförderung mitgeführt werden, der Art, Menge, Herkunft und Verbleib der gefährlichen Abfälle enthalten muss.

Jeder Begleitschein ist mit der Bezeichnung "**Begleitschein für gefährlichen Abfall**" unter Beifügung einer nur einmal zu vergebenden Begleitscheinnummer zu versehen.

Alle Eintragungen auf den Begleitscheinen sind in gut leserlicher Schrift vorzunehmen.

Die Abfallübernehmerin/der Abfallübernehmer hat die ordnungsgemäße Übernahme der gefährlichen Abfälle zu bestätigen und bestimmte Daten am Begleitschein zu ergänzen.

Die [» Meldung an den Landeshauptmann](#) muss elektronisch im Wege des EDM-Registers erfolgen.

HINWEIS Keine Begleitscheinpflicht besteht für Problemstoffe. Dies sind gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten anfallen. Auch gefährliche Abfälle aus Betrieben können als Problemstoffe gelten, wenn sie nach Art und Menge mit solchen aus privaten Haushalten vergleichbar sind. Gefährliche Abfälle können nur so lange Problemstoffe sein, solange sie sich in der Gewahrsame des Abfallersterzeugers befinden. Die Begleitscheinpflicht gilt ebenfalls nicht für die Übergabe von gefährlichen Abfällen durch private Haushalte.

Betroffene Unternehmen

Abfallübergeberinnen/Abfallübergeber bei der Übergabe von gefährlichem Abfall.

Voraussetzungen

Die Übergabe von gefährlichem Abfall an eine andere Rechtsperson.

Fristen

Der Begleitschein ist unmittelbar bei Übergabe der gefährlichen Abfälle zu übergeben bzw. beim Transport mitzuführen.

HINWEIS Die Abfallübernehmerin/der Abfallübernehmer muss binnen sechs Wochen nach Ablauf des Monats, in dem er/sie die Abfälle übernommen hat, die Begleitscheindaten elektronisch, im Wege des EDM-Registers, an den Landeshauptmann übermitteln. Die Abfallübernehmerin/der Abfallübernehmer muss binnen vier Wochen nach Ablauf des Monats, in dem sie/er die Abfälle übernommen hat, eine Abschrift oder eine Durchschrift bzw. Kopie des Begleitscheines an die Abfallübergeberin/den Abfallübergeber übermitteln.

Zuständige Stelle

Der [» Landeshauptmann](#)

Verfahrensablauf

Die Betriebsinhaberin/der Betriebsinhaber (Abfallübergeberin/Abfallübergeber) füllt den Begleitschein aus und behält eine Durchschrift bzw. Kopie, die er/sie vom Tag der Übergabe an gerechnet mindestens sieben Jahre aufbewahren muss.

Das Original des Begleitscheins wird von der Transporteurin/dem Transporteur, welche/welcher die Abfälle zu einer Abfallsammlerin/-behandlerin (Übernehmerin)/einem Abfallsammler/-behandler (Übernehmer) bringt, beim Transport mitgeführt und der Übernehmerin/dem Übernehmer übergeben.

Die Übernehmerin/der Übernehmer ergänzt die Begleitscheindaten am Original des Begleitscheines und fertigt eine Abschrift oder eine Durchschrift bzw. Kopie des Begleitscheines an und übermittelt diese binnen vier Wochen nach Ablauf des Monats, in dem sie/er die Abfälle übernommen hat, an die Abfallübergeberin/den Abfallübergeber.

Die Übernehmerin/der Übernehmer der Abfälle meldet die Begleitscheindaten innerhalb von sechs Wochen nach der Übernahme der gefährlichen Abfälle elektronisch an den Landeshauptmann.
Die Meldung muss elektronisch im Wege des Registers erfolgen.

Die Begleitscheine (Originale/Durchschriften/Kopien) müssen mindestens sieben Jahre im Betrieb aufbewahrt und auf Verlangen der zuständigen Stelle jederzeit vorgelegt werden.

Erforderliche Unterlagen

Begleitschein

HINWEIS [» Begleitscheinmeldung](#) der Abfallübernehmerin/des Abfallübernehmers

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Rechtsgrundlagen

- § [18](#) [» Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)
- §§ 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 [» Abfallnachweisverordnung 2012](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

- [» Begleitschein](#)
- [» EDM-Portal](#)

Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, dieses und viele weitere [» Online -Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [» Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

Stand: 12.08.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Abfallexporteure – "Notifizierende"

Inhaltliche Beschreibung

Wer beabsichtigt, eine notifizierungspflichtige Verbringung von Abfällen aus Österreich durchzuführen, muss sich **elektronisch** auf dem EDM-Portal des Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus **registrieren** (sofern sie/er nicht bereits registriert ist).

Betroffene Unternehmen

Betroffen sind Unternehmen, die eine notifizierungspflichtige Verbringung von Abfällen aus Österreich durchzuführen beabsichtigen.

Voraussetzungen

Die Verbringung von Abfällen aus Österreich.

Fristen

Die Registrierung muss vor der Notifizierung erfolgen.

Zuständige Stelle

[» Der Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus](#)

Verfahrensablauf

Die Registrierung auf dem EDM-Portal erfolgt in zwei Schritten:

1. Zuerst wird ein Registrierungsantrag gestellt

Erforderliche Angaben für den Registrierungsantrag:

- Name
- Sitz-Adresse

- Zustelladresse
- Gegebenenfalls Firmenbuchnummer, Vereinsregisternummer oder Ergänzungsregisternummer (diese Nummern müssen im Registrierungsantrag enthalten sein und können später nicht mehr eingetragen oder geändert werden!)
- [» Branchencode](#) (vierstellig)
- Kontaktperson

2. Nach Absenden des Registrierungsantrages erhält die registrierungspflichtige Person eine Identifikationsnummer (Personen-GLN) und die persönlichen Zugangsdaten zum Register übermittelt. Mit diesen Zugangsdaten muss die Person dann erneut in das Register einsteigen und insbesondere Angaben zu den folgenden Daten ergänzen:

- Telefaxnummer (falls vorhanden)
- Adressen der Standorte (z.B. Betriebsstätten)

HINWEIS Die Registrierung ist erst abgeschlossen, wenn diese Daten vollständig im Register eingetragen sind. Durch die Eintragung im Register wird auch jedem Standort eine Identifikationsnummer (Standort-GLN) zugeordnet.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

TIPP Halten Sie für die Erstellung des Registrierungsantrages Ihren Firmenbuchauszug und die Klassifikationsmitteilung der Statistik Austria (z.B. Branchencode) bereit.

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Zusätzliche Informationen

Weiterführende Links

- [» EDM-Portal \(Umweltbundesamt\)](#)
- [» Informationen zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung \(BMNT\)](#)

Rechtsgrundlagen

- [§ 21 Abs 6](#) [» Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)
- [§ 66](#) [» Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)
- [» EU-Verordnung über die Verbringung von Abfällen](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

[» EDM-Portal](#)

Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, dieses und viele weitere [» Online -Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [» Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Abfallverbringung – Grenzüberschreitend

Inhaltliche Beschreibung

Innerhalb der EU ist die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Abfällen nach, aus oder durch EU-Staaten genehmigungspflichtig (Ausnahme: sogenannte Abfälle der "Grünen Abfallliste" zur Verwertung).

ACHTUNG Die illegale, grenzüberschreitende Verbringung einer nicht unerheblichen Menge an Abfällen ist nach §§ 181b und 181c Strafgesetzbuch strafbar! Die Strafbarkeit liegt unabhängig davon vor, ob durch diese Verbringung tatsächlich Menschen oder die Umwelt gefährdet werden.

HINWEIS Die Verfahren und Kontrollregelungen für eine grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (EG-VerbringungsV) detailliert geregelt. Ergänzende Regelungen finden Sie im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002). Zudem bestehen Ausfuhrverbote für die Verbringung von bestimmten Abfällen mit Berührung von "Nicht-EU-Staaten". Für bestimmte Abfälle (z.B. gemischte Siedlungsabfälle) sind überdies besondere Anforderungen geregelt.

HINWEIS Mit 1. Jänner 2016 wurde mit unmittelbarer Geltung der Verordnung (EU) Nr. 660/2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen eine schriftliche Nachweispflicht (Nachweise über den Herkunfts- und Bestimmungsort sowie die Nicht-Abfalleigenschaft und Nachweis der Funktionsfähigkeit) für die grenzüberschreitende Verbringung von Gebrauchsgütern eingeführt. Demnach können die Behörden bei Kontrollen die Besitzerin/den Besitzer oder die Veranlasserin/den Veranlasser der Beförderung auffordern, bestimmte schriftliche Nachweise zu übermitteln, andernfalls die Kontrollbehörden zu dem Schluss kommen können, dass es sich bei den betreffenden Gebrauchsgütern um Abfälle handelt.

Die Person, die beabsichtigt, eine genehmigungspflichtige Verbringung von Abfällen durchzuführen oder durchführen zu lassen (die Notifizierende/der Notifizierende) muss vor der grenzüberschreitenden Verbringung der Abfälle eine schriftliche Notifizierung einreichen.

Im Zusammenhang mit einer Verbringung müssen die folgenden Akteurinnen/Akteure tätig werden:

- Notifizierende/Notifizierender
- Versandstaat bzw. zuständige Behörde am Versandort
- Empfängerstaat bzw. zuständige Behörde am Bestimmungsort
- Im Falle einer Durchfuhr: Durchfuhrstaat(en) bzw. für die Durchfuhr zuständige Behörde(n)
- Empfängerin/Empfänger der Abfälle

Es werden insbesondere folgende Verfahren unterschieden:

- Verfahren betreffend Verbringung von Abfällen zur Verwertung
- Verfahren betreffend Verbringung von Abfällen zur Beseitigung

Die nicht notifizierungspflichtige, genehmigungsfreie Verbringung von Abfällen der "Grünen Abfallliste" zur Verwertung unterliegt lediglich Informationspflichten.

ACHTUNG Die notifizierende Person muss bei der Notifizierung mit der Empfängerin/dem Empfänger der Abfälle einen [Vertrag über die Verwertung oder Beseitigung](#) der notifizierten Abfälle schließen. Wenn die Abfälle zwischen zwei Einrichtungen, die derselben juristischen Person zuzurechnen sind, verbracht werden, kann der Vertrag durch eine Erklärung der juristischen Person ersetzt werden, in der diese sich zur Verwertung oder Beseitigung der notifizierten Abfälle verpflichtet.

Für jede notifizierungspflichtige Verbringung von Abfällen muss die notifizierende Person entweder **Sicherheitsleistungen** hinterlegen oder **entsprechende Versicherungen** abschließen.

Diese müssen Folgendes abdecken:

- Transportkosten
- Kosten der Verwertung oder Beseitigung, einschließlich aller erforderlichen vorläufigen Verfahren
- Lagerkosten für 90 Tage

Die Sicherheitsleistungen oder entsprechenden Versicherungen sind dazu bestimmt, allfällige anfallende Kosten zu decken, wenn eine Verbringung oder die Verwertung oder Beseitigung nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen werden kann oder wenn sich eine Verbringung oder die Verwertung oder Beseitigung als illegal herausstellt.

TIPP Entsprechende Muster zu Sicherheitsleistungen, Haftpflichtversicherungen und Ermächtigungen von Händlerinnen/Händlern bzw. Maklerinnen/Maklern können Sie auf den Seiten des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus herunterladen.

Verbringung von Abfällen der "Grünen Abfallliste"

Keine Genehmigung ist bei der Verbringung von Abfällen der "Grünen Abfallliste" zur Verwertung innerhalb der EU sowie in die EU erforderlich.

Es muss vor Beginn der Verbringung ein wirksamer Vertrag über die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle zwischen der Person, die die Verbringung veranlasst und dem Empfänger oder der Empfängerin abgeschlossen werden.

Ausnahmen: Wenn Abfälle der "Grünen Abfallliste" so kontaminiert sind, dass diese gefährliche Eigenschaften aufweisen, muss eine Genehmigung für die Verbringung beantragt werden. Bitte erkundigen Sie sich im Vorfeld bei der zuständigen Stelle.

HINWEIS Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit Verbringungen müssen mindestens sieben Jahre lang ab Beginn der Verbringung aufbewahrt werden.

Betroffene Unternehmen

Betroffen sind Unternehmen, die Abfälle nach, aus oder durch EU-Staaten einführen, ausführen und durchführen.

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Fristen

- Mitteilung des **tatsächlichen Beginns der Verbringung** nach Zustimmung durch die betroffenen Behörden: mindestens **drei Werktagen vor Beginn** der Verbringung
- Bestätigung des **Erhalts der Abfälle** durch die Anlage: innerhalb von **drei Werktagen nach der Entgegennahme**
- Meldung der **Verwertung oder Beseitigung** der Abfälle: **spätestens 30 Tage nach Abschluss** der Verwertung oder Beseitigung und **nicht später als ein Kalenderjahr nach Erhalt** der Abfälle, sofern nicht ein kürzerer Zeitraum bestimmt wurde

Zuständige Stelle

Für Verbringungen aus Österreich

- Am Versandort: der [» Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus](#)
- Am Bestimmungsort: die zuständige Behörde des Bestimmungsstaates
- Für die Durchfuhr: die zuständige Behörde des Durchfuhrstaates

Für Verbringungen nach Österreich

- Am Versandort: die zuständige Behörde des Versandstaates
- Am Bestimmungsort: der [» Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus](#)
- Für die Durchfuhr: die zuständige Behörde des Durchfuhrstaates

Verfahrensablauf

Notifizierungspflichtige Verbringungen

Das schriftliche Notifizierungsverfahren wird durch die Einreichung bei der zuständigen Behörde am Versandort eingeleitet.

HINWEIS Wer beabsichtigt, eine notifizierungspflichtige Verbringung von Abfällen aus Österreich durchzuführen, muss sich zuerst elektronisch unter [» edm.gv.at](#) (EDM-Portal des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus) registrieren.

Notifizierungsanträge für Verbringungen aus Österreich (Exporte, Deutsches Eck) können **online ausgefüllt** und

an das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus elektronisch über eVerbringung übermittelt werden.

Die zuständige Behörde am Versandort übermittelt die ordnungsgemäße Notifizierung innerhalb von drei Werktagen nach Eingang an die weiteren betroffenen Behörden und setzt den Notifizierenden oder die Notifizierende davon in Kenntnis.

Die betroffenen Behörden können weitere Informationen und Unterlagen von der notifizierenden Person verlangen.

Wenn alle erforderlichen Unterlagen bereitgestellt wurden, übermittelt die zuständige Behörde am Bestimmungsort eine Empfangsbestätigung.

Die zuständigen Behörden am Bestimmungsort und am Versandort sowie die für die Durchführung zuständigen Behörden treffen innerhalb von 30 Tagen (Abweichend davon beträgt im Falle einer Verbringung im Rahmen der Vorabzustimmung die Frist 7 Werktage.) nach der Übermittlung dieser Empfangsbestätigung ihre mit Gründen versehenen Entscheidungen über die Zulässigkeit der Verbringung:

- Zustimmung ohne Auflagen
- Zustimmung mit Auflagen
- Erhebung von Einwänden

Die für die Durchführung zuständigen Behörden könnten eine stillschweigende Zustimmung durch Zeitablauf ohne Erhebung von Einwänden erteilen.

Nach der Zustimmung aller zuständigen Behörden zur notifizierten Verbringung müssen alle beteiligten Unternehmen das Begleitformular an den entsprechenden Stellen ausfüllen und es unterzeichnen. Die beteiligten Unternehmen müssen eine Kopie davon behalten.

Die/der Notifizierende übermittelt dazu den zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort sowie den für die Durchführung zuständigen Behörden und der Empfängerin/dem Empfänger unterzeichnete Kopien des Begleitformulars. Sie/er behält selbst eine Kopie des Begleitformulars. Das Original des Begleitformulars wird von der Anlage, die die Abfälle erhält, aufbewahrt.

ACHTUNG Bei jedem Transport müssen das Begleitformular und Kopien des Notifizierungsformulars (einschließlich der schriftlichen Zustimmungserklärungen der zuständigen Stellen samt allfälliger Auflagen) mitgeführt werden.

Die Anlage, die die Abfälle erhält, muss innerhalb von drei Werktagen nach deren Erhalt die Entgegennahme der Abfälle schriftlich bestätigen. Diese Bestätigung muss im Begleitformular angegeben oder diesem beigefügt werden. Der Notifizierenden/dem Notifizierenden und den betroffenen zuständigen Behörden werden unterzeichnete Kopien des Begleitformulars mit der Bestätigung übermittelt.

Spätestens 30 Tage nach Abschluss der Verwertung oder Beseitigung und nicht später als ein Kalenderjahr nach Erhalt der Abfälle (oder innerhalb einer von den zuständigen Behörden festgelegten, kürzeren Frist) muss der Abschluss der Verwertung oder Beseitigung der Abfälle bescheinigt werden. Diese Bescheinigung wird im Begleitformular angegeben oder diesem beigefügt. Der Notifizierenden/dem Notifizierenden und den betroffenen zuständigen Behörden werden unterzeichnete Kopien des Begleitformulars mit der Bescheinigung übermittelt.

Weiters besteht die Möglichkeit, **Meldungen** im Sinne von Artikel 15 bzw. 16 der EG-VerbringungsV in **elektronischer Form** an das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus über die Anwendung **eVerbringung** zu übermitteln.

Nähere Informationen finden Sie auf dem [⇒ EDM-Portal](#) unter "Benutzerinformationen/Downloads" - "Verbringung".

HINWEIS Bei erheblichen Änderungen der Verbringung (z.B. Änderung der vorgesehenen Menge, Änderung des Transportweges, Änderung des Transportunternehmens) nach erteilter Zustimmung durch die Behörden muss in der Regel eine erneute Notifizierung eingereicht werden. Bitte erkundigen Sie sich im Vorfeld bei der zuständigen Stelle.

Erforderliche Unterlagen

Notifizierungspflichtige Verbringungen

Notifizierungs- und Begleitformulare, einschließlich

- Technischer Beschreibung der Anlage und der Restabfallbehandlung
- Vertrag zwischen notifizierender Person und Empfängerin/Empfänger zur umweltgerechten Behandlung der

- Abfälle in deutscher oder englischer Sprache
- Bewilligungen der Beseitigungs- und Verwertungsanlage der Empfängerin/des Empfängers
- Analyse/Beschreibung der physikalischen und chemischen Eigenschaften des Abfalls
- Nachweis über die Sicherheitsleistung (bei der Ausfuhr im Original, bei der Einfuhr oder Durchfuhr im Original oder Kopie)
- Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung
- Sonstige Informationen, die für die Beurteilung der Notifizierung sachdienlich sind
- Im Falle einer alternativen Behandlung von POP-Abfällen im Sinne der EG-POP-Verordnung: Nachweis, dass diese Abfallbehandlung die unter Umweltgesichtspunkten vorzuziehende Möglichkeit darstellt

HINWEIS Das Notifizierungsformular muss vollständig ausgefüllt werden. Das Begleitformular muss so weit ausgefüllt werden, soweit dies zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits möglich ist (die Felder: 2, 5, 6, 15 können jedenfalls erst unmittelbar vor der aktuellen Verbringung vervollständigt werden). Die genannten Formulare müssen firmenmäßig unterfertigt und zusammen mit den anderen erforderlichen Unterlagen per Post an die zuständige Behörde(Postadresse) übermittelt werden. Die Formulare finden sich auf den Seiten des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Wenn die verbrachten Abfälle zur vorläufigen Verwertung oder Beseitigung bestimmt sind, ist ein gesondertes Formular "Formular für Bescheinigungen nach Artikel 15 Buchstabe e) der EG-VerbringungsV" zu verwenden.

Verbringung von Abfällen der "Grünen Abfallliste" zur Verwertung innerhalb der EU sowie in die EU

- Formular gemäß Anhang VII der EG-VerbringungsV, welches beim Transport mitzuführen ist (Dieses Dokument muss vor Durchführung der Verbringung von der Person, die die Verbringung veranlasst, und von der Verwertungsanlage oder dem Labor und der Empfängerin/dem Empfänger bei der Übergabe der betreffenden Abfälle unterzeichnet werden.)
- Vertrag über die Verwertung der Abfälle (Dieser Vertrag muss der zuständigen Behörde auf deren Ersuchen in Kopie übermittelt werden.)

Kosten

Die Kosten richten sich nach verschiedenen Abgaben- und Gebührenverordnungen. Bitte erkundigen Sie sich im Vorfeld bei der zuständigen Behörde.

Zusätzliche Informationen

Sammelnotifizierung

Die Notifizierende/der Notifizierende kann eine Sammelnotifizierung, die mehrere Verbringungen abdeckt, einreichen, falls für jede einzelne Verbringung Folgendes gilt:

- Die Abfälle weisen im Wesentlichen ähnliche physikalische und chemische Eigenschaften auf und
- Die Abfälle werden zur gleichen Empfängerin/zum gleichen Empfänger und zur gleichen Anlage verbracht und
- Der im Notifizierungsformular angegebene Transportweg ist derselbe

Wenn aufgrund unvorhergesehener Umstände nicht derselbe Transportweg eingehalten werden kann, muss die Notifizierende/der Notifizierende dies den betroffenen zuständigen Behörden so bald wie möglich und nach Möglichkeit vor Beginn der Verbringung mitteilen (falls die Notwendigkeit einer Änderung des Transportweges bereits bekannt ist).

ACHTUNG Ist die Änderung des Transportwegs vor Beginn der Verbringung bekannt und sind andere als die von der Sammelnotifizierung betroffenen zuständigen Behörden daran beteiligt, darf die Sammelnotifizierung nicht verwendet werden. Es muss eine neue Notifizierung eingereicht werden.

Die betroffenen zuständigen Behörden können ihre Zustimmung zu einer Sammelnotifizierung von der späteren Vorlage zusätzlicher Informationen und Unterlagen abhängig machen.

Vertrag über die Verwertung oder Beseitigung

Der Vertrag über die Verwertung oder Beseitigung der notifizierten Abfälle zwischen der notifizierenden Person und der Empfängerin/dem Empfänger muss für die gesamte Dauer der Verbringung bis zu deren vollständigen Abschluss wirksam sein und muss insbesondere folgende Verpflichtungen umfassen:

- Die Verpflichtung der notifizierenden Person zur Rücknahme der Abfälle, falls die Verbringung oder die Verwertung oder Beseitigung nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen wurde oder illegal erfolgt ist
- Die Verpflichtung der Empfängerin/des Empfängers zur Verwertung oder Beseitigung der Abfälle, falls ihre Verbringung illegal erfolgt ist
- Die Verpflichtung der Anlage (der Anlageninhaberin/des Anlageninhabers) zur Vorlage einer Bescheinigung, dass die Abfälle gemäß der Notifizierung und den darin festgelegten Bedingungen sowie gemäß den Vorschriften der EG-VerbringungsV verwertet oder beseitigt wurden

Wenn die verbrachten Abfälle zur vorläufigen Verwertung oder Beseitigung bestimmt sind, muss der Vertrag folgende zusätzliche Verpflichtungen umfassen:

- Die Verpflichtung der Empfängeranlage (der Anlageninhaberin/des Anlageninhabers) zur Vorlage einer Bescheinigung darüber, dass die Abfälle gemäß der Notifizierung und den darin festgelegten Bedingungen sowie den Vorschriften der EG-VerbringungsV verwertet oder beseitigt wurden
- Soweit anwendbar, die Verpflichtung der Empfängerin/des Empfängers zur Einreichung einer Notifizierung bei der ursprünglich zuständigen Behörde

Die Kosten (einschließlich Transport, Verwertung, Beseitigung) werden in erster Linie dem Notifizierenden oder der Notifizierenden angelastet.

TIPP ➤ [Vertragsmuster](#) können Sie auf der Homepage Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus herunterladen.

Transport über die Schiene

Transporte von Abfällen ab einer Gesamttransportstrecke von 400 km und einem Gesamtgewicht von 50 t müssen über die Schiene oder durch andere Verkehrsmittel mit gleichwertigem oder geringerem Schadstoff- und Treibhausemissionspotential erfolgen, sofern dies nach Maßgabe der verfügbaren Kapazitäten und im Vergleich zum Transport über die Straße zusätzlich entstehender Kosten und des zusätzlich entstehenden Zeitaufwands zumutbar ist.

Grenzüberschreitende Verbringungen von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten

Bei der grenzüberschreitenden Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten hat die Person, die die Beförderung veranlasst, die im Anhang 6 der Elektroaltgeräteverordnung festgelegten Mindestanforderungen einzuhalten. Andernfalls handelt es sich um eine grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen.

Grenzüberschreitende Verbringungen von Altfahrzeugen und Gebrauchtfahrzeugen

Die grenzüberschreitende Verbringung von nicht-schadstoffentfrachteten Altfahrzeugen in EU-Mitgliedstaaten sowie in OECD-Beschluss-Staaten bedarf gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen einer Notifizierung und Bewilligung seitens des BMNT sowie der Zustimmung der jeweils zuständigen Behörden in den an der grenzüberschreitenden Verbringung beteiligten Staaten (Empfängerstaat, Transitstaaten).

Die Ausfuhr von nicht-trockengelegten Altfahrzeugen in Nicht-OECD-Beschluss Staaten ist verboten.

Im Falle der grenzüberschreitenden Verbringung von Gebrauchtfahrzeugen kann in Österreich – ungeachtet strengerer Anforderungen in anderen Staaten – die Vorlage schriftlicher Nachweise zur Dokumentation der Nichtabfalleigenschaft verlangt werden (z.B. positives KFZ-Gutachten gemäß § 57a Abs 4 KFG 1967, Bescheinigung iSd Anhang 3 zu den EU-Anlaufstellenleitlinien Nr. 9 oder das Formblatt "[➤ Bescheinigung über die Reparaturfähigkeit eines Fahrzeuges](#)", aus denen die zur Abgrenzung von Gebrauchtfahrzeugen und Altfahrzeugen angeführten Kriterien zu entnehmen sein müssen).

HINWEIS Mit 1. Jänner 2016 wurde mit Geltung der Verordnung (EU) Nr. 660/2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen eine umfassende schriftliche Nachweispflicht (Nachweise über den Herkunfts- und Bestimmungsort sowie die Nicht-Abfalleigenschaft und Nachweis der Funktionsfähigkeit) auch für die Unterscheidung zwischen Alt- und Gebrauchtfahrzeugen EU-weit rechtlich verbindlich.

HINWEIS Voraussetzung für die Rückvergütung der Normverbrauchsabgabe (NoVA-Vergütung) ist die Verbringung eines Fahrzeuges ins Ausland. Altfahrzeuge (gefährlicher Abfall) mit Totalschaden sind schon nach dem Gesetzeswortlaut des § 12a NoVAG 1991 nicht mehr als Fahrzeuge zu beurteilen, sodass § 12a NoVAG 1991 nicht anwendbar ist. Nichts anderes gilt für Fahrzeuge, für welche eine bestimmungsgemäße Verwendung im Inland - z.B. mangels Reparaturfähigkeit - nicht mehr möglich ist. Bei einer Verbringung von Altfahrzeugen ins Ausland ist eine NoVA-Vergütung somit nicht möglich.

Rechtsgrundlagen

- §§ [19](#) Abs 1, [66](#) bis [72](#), [79](#) Abs 1 Z 15, 15a und 15b Abs 2 Z 18 bis 23, Abs 3 Z 13 bis 16, [82](#), [83](#), Anhang [2](#) [Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)
- §§ [181](#) ff [Strafgesetzbuch](#) (StGB)
- [Verordnung \(EG\) Nr. 1013/2006](#) (EG-VerbringungsV) und [Verordnung \(EU\) Nr. 660/2014 zur Änderung der Verordnung \(EG\) Nr. 1013/2006](#) und [Verordnung \(EG\) Nr. 1418/2007](#) (Ergänzende Verordnung über die Verbringung von Abfällen)
- [Anhang 6](#) [Elektroaltgeräteverordnung](#) (EAG-VO)
- § [57a](#) Abs 4 [Kraftfahrgesetz 1967](#) (KFG 1967)
- § [12a](#) [Normverbrauchsabgabengesetz 1991](#) (NoVAG 1991)
- [EU-Anlaufstellen-Leitlinien](#) Nr. [9](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Die elektronische Registrierung erfolgt unter [www.edm.gv.at](#) (EDM-Portal des Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus).

Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, [EDM](#) und viele weitere [Online-Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

Stand: 01.08.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Abfallverbringung - Beantragung der Vorabzustimmung

Inhaltliche Beschreibung

Die Betreiberin/der Betreiber einer in Österreich gelegenen ortsfesten Behandlungsanlage ist berechtigt, eine Vorabzustimmung im Sinne der EG-Verbringungsverordnung zu beantragen.

Betroffene Unternehmen

Betreiberinnen/Betreiber einer in Österreich gelegenen ortsfesten Abfallbehandlungsanlage.

Voraussetzungen

Erforderliche Unterlagen sind insbesondere:

- Angaben zur Person, einschließlich Eigentümerstruktur der betreffenden Behandlungsanlage inklusive aktuellem Firmenbuchauszug
- Angaben über den Namen und die Adresse der betreffenden Behandlungsanlage sowie Identifikationsnummern
- Eine Beschreibung der in der Behandlungsanlage angewandten Technologien
- Eine Beschreibung der nicht vorläufigen Verwertungsverfahren, für welche eine Vorabzustimmung beantragt wurde, einschließlich R-Codes
- Kopien aller relevanten Berechtigungen, Erlaubnisse und Genehmigungen
- Ein Nachweis über die Eintragung der Antragstellerin/des Antragstellers als eine eingetragene Organisation gemäß EMAS oder Umweltmanagementgesetz oder ein Nachweis über ein von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle ausgestelltes gültiges Zertifikat gemäß ÖNORM EN ISO 14001, sowie die Dokumentation der aktuellen Managementbewertung gemäß der ÖNORM EN ISO 14001
- Eine Auflistung der Abfälle, für die die Vorabzustimmung ausgestellt werden soll, unter Angabe der Abfallart
- Eine Analyse oder Beschreibung der physikalischen und chemischen Eigenschaften der in der Behandlungsanlage regelmäßig behandelten Abfälle sowie die Annahmekriterien der Behandlungsanlage für diese Abfälle

- Angaben über die Gesamtmenge jeden Abfalls, für den die Vorabzustimmung ausgestellt werden soll
- Angaben über die voraussichtliche Menge, die Zusammensetzung und die Behandlung des Restabfalls
- Angaben über sämtliche in der Behandlungsanlage der Antragstellerin/des Antragstellers verantwortliche Personen
- Eine Erklärung, Anträge und Meldungen betreffend grenzüberschreitende Abfallverbringungen über ein Register gemäß Abfallwirtschaftsgesetz

Fristen

Die Antragstellerin/der Antragsteller muss jede Änderung der Umstände und jede Änderung der relevanten Genehmigungen, Erlaubnisse und Berechtigungen unverzüglich, längstens aber binnen 14 Tagen, unter Anschluss der relevanten Dokumente dem Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus bekannt geben.

Zuständige Stelle

Der [» Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus](#)

Verfahrensablauf

Die Vorabzustimmung darf nur unter den folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- Die Antragstellerin/der Antragsteller ist eine eingetragene Organisation gemäß EMAS oder Umweltmanagementgesetz oder verfügt über ein von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle ausgestelltes gültiges Zertifikat gemäß ÖNORM EN ISO 14001
- Es darf innerhalb der letzten fünf Jahre kein Verstoß wegen einer Übertretung von Bundes- oder Landesgesetzen zum Schutz der Umwelt vorliegen
- Die Abfälle werden in dieser Behandlungsanlage einer nicht vorläufigen Verwertung zugeführt
- Die Behandlungsanlage entspricht dem Stand der Technik
- Keine der Antragstellerin/dem Antragsteller erteilte Vorabzustimmung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre widerrufen

Zusätzliche Informationen

Der Bescheid, mit dem die Vorabzustimmung ausgestellt wird, ist im Falle einer Antragstellerin/eines Antragstellers, der eine eingetragene Organisation gemäß EMAS oder Umweltmanagementgesetz, auf längstens zehn Jahre zu befristen und im Falle einer Antragstellerin/eines Antragstellers, über ein von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle ausgestelltes gültiges Zertifikat gemäß ÖNORM EN ISO 14001 verfügt, auf längstens fünf Jahre zu befristen.

Die Dokumentation der aktuellen Managementbewertung muss auf Verlangen dem Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus vorgelegt werden.

Der Verlust der Eintragung oder des Zertifikats oder ein Wechsel des Betreibers dieser Behandlungsanlage erwirkt das Erlöschen der Vorabzustimmung.

Der Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus muss die Vorabzustimmung widerrufen, wenn sonstige Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder die Betreiberin/der Betreiber der Behandlungsanlage entgegen ihrer/seiner Erklärung die Anträge und Meldungen betreffend grenzüberschreitende Abfallverbringungen nicht über ein Register gemäß Abfallwirtschaftsgesetz einbringt.

Weiterführende Links

- [» EMAS \(BMNT\)](#)

Rechtsgrundlagen

- [§ 9](#) [» Verwaltungsstrafgesetz](#)
- [§ 15](#) Abs 5 [» Umweltmanagementgesetz](#)
- [§§ 22](#) und [» 71a](#) [» Abfallwirtschaftsgesetz](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus